

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2004

Nr. 2004/617

Volksschule Zuchwil; Bewilligung zur Führung eines fakultativen 10. Schuljahres für das Schuljahr 2004/2005

1. Erwägungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen:

§ 21 Abs. 2, VSG: Die Gemeinden können ein fakultatives zehntes Schuljahr einführen.

§ 14^{ter} Abs. 5, VV zum VSG: An Klassen des 10. Schuljahres soll der Bestand pro Abteilung in der Regel mindestens 12 betragen.

1.2 Im Antrag der Schulbehörde Zuchwil an den Gemeinderat Zuchwil vom 21.01.2004 wird unter Zielsetzung die Verbesserung der Einstiegschancen für Schülerinnen und Schüler, die den Einstieg in die Berufswelt noch nicht geschafft haben, speziell hervorgehoben. Dieser Fokus und vor allem dessen Wirkung in Bezug auf Anschlüsse der Abgängerinnen und Abgänger des 10. Schuljahres ist auch dem Amt für Volksschule und Kindergarten in der Beurteilung vorliegender und zukünftiger Bewilligungen wichtig.

2. Beschluss

2.1 Das Grobkonzept 10. Schuljahr Zuchwil wird genehmigt.

2.2 Für das Schuljahr 2004/2005 wird eine Abteilung 10. Schuljahr an der Oberstufe Zuchwil bewilligt. Die Abteilung muss mindestens von 12 Schülerinnen und Schülern besucht werden.

2.3 Die Schulbehörde Zuchwil meldet der zuständigen hauptamtlichen Inspektoratsperson im Juni 2005 die Anzahl Anschlüsse in die Berufswelt der ersten Abgängerinnen und Abgänger des 10. Schuljahres.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Volksschule und Kindergarten (2), HZ, aa
Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4528 Zuchwil
Schulbehörde der Einwohnergemeinde 4528 Zuchwil